

V.S.G.K. e.V. c/o Bergische Universität Wuppertal, LuF Helmus,  
Pauluskirchstr. 7, 42285 Wuppertal

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales  
Susanne Baltes Referat IIIb2  
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

V.S.G.K.  
Verband der Sicherheits- und Gesundheits-  
schutzkoordinatoren Deutschlands e.V.

c/o Bergische Universität Wuppertal  
Pauluskirchstr. 7, 42285 Wuppertal

Univ.-Prof. Dr.-Ing. M. Helmus  
1. Vorsitzender

TELEFON +49 (0)202 439 4114  
FAX +49 (0)202 439 4314  
MAIL info@vsgk.de  
WWW www.vsgk.de

DATUM 25. April 2024

## **Beteiligungsprozess zur Prüfung des Modernisierungs- und Novellierungsbedarf der Baustellenverordnung:**

**hier: gleichlautende Beantwortung von**

**BDK** BUNDESVERBAND DEUTSCHER BAUKOORDINATOREN e.V.,

**VDSI** Verband für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Arbeit e.V. und

**V.S.G.K** Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands e.V.

Gemeinsame Beantwortung der Fragen, die durch das BMAS am 15.06.2023 im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Prüfung des Modernisierungs- und Novellierungsbedarf der Baustellenverordnung gestellt wurden.

### **1. Wie kann die Wirksamkeit der Baustellenverordnung für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf Baustellen weiter verbessert werden?**

- Frühzeitiges Einbinden des Koordinators bei der Planung, damit die relevanten Informationen und Randbedingungen, die Sicherheit und Gesundheitsschutz des Projektes beeinflussen erfasst werden können. Dazu ist es erforderlich mit den Planern und Fachleuten des Bauherrn (z.B. Anlagenspezialisten, Fachkraft für Arbeitssicherheit) und ggf. weiteren fachlich Beteiligten im Team zusammenzuarbeiten
- Kombination der BaustellV mit dem Baurecht z.B. durch die Verpflichtung mit dem Bauantrag auch den SiGe-Plan und ein Konzept der Unterlage für spätere Arbeiten vorzulegen sowie auf der Baubeginnanzeige den Koordinator anzugeben oder die Baubeginnanzeige gar mit der Vorankündigung zu kombinieren (Nach Musterbauvorlagenverordnung § 1, Abs. 6 kann die

Bauaufsichtsbehörde weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich hält.).

- Klare Abgrenzung der Funktion des Koordinators von der Fachkraft für Arbeitssicherheit der ausführenden Unternehmen bei gleichzeitiger Einleitung von Maßnahmen für die bessere Umsetzung der Anforderungen aus §5 BaustellV
- Konzentration auf die koordinationsrelevanten Themen wie gegenseitige Gefährdungen und gemeinsam genutzte Einrichtungen und dahin gehende Verschlankung von SiGe-Plänen
- Entkoppeln der Verpflichtung eine Unterlage für spätere Arbeiten zusammenzustellen (§3, Abs.2, Nr. 3 BaustellV) vom Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber
- Bessere Ausbildung der Koordinatoren
- Anpassung der RABen an die o.g. Punkte sowie die rechtliche und technische Entwicklung der letzten Jahrzehnte
- Besetzen des beratenden AstA nach § 6a BaustellV mit Personen, die über eine besondere Fachkunde und Erfahrung im Bauwesen und in der Koordination von Baustellen verfügen

## **2. Welche Möglichkeiten zur Digitalisierung der Abläufe der Baustellenverordnung sehen Sie?**

- Es ist zu erwarten, dass Building Information Modeling (BIM) sich langfristig als ganzheitliches System zur Digitalisierung der Abläufe im Bauwesen und damit auch für die Umsetzung der BaustellV durchsetzen wird. Daher sollten die RABen praxisgerecht und technologieoffen für weitere Entwicklung (Berücksichtigung des fortschreitenden Entwicklungsstand von BIM und KI) gestaltet werden.
- Bis dahin können in Abhängigkeit von den Projektbedingungen einzelne Elemente wie z.B. Online-SiGe-Plan und -Vorankündigung, digitale Unterlage, Projektplattformen oder Wartungsprogramme mit Verlinkung wesentlicher Informationen eingeführt werden.
- Beispielsweise können sofort ermöglicht werden: Bekanntmachen des SiGe-Plans und Einweisung der Unternehmen in digitaler Form und Verbesserung der Kommunikation mit den Baubeteiligten durch Nutzung digitaler Projekträume, in denen relevante Informationen zum Bauablauf bereitgestellt und aktuell gehalten werden (Digitale Arbeitsvorbereitung)

## **3. Wie kann die Baustellenverordnung im Hinblick auf den Arbeitsschutz, z. B. mit der Unterlage für spätere Arbeiten, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit des Bauens beitragen?**

- Unterlage für spätere Arbeiten im (interdisziplinären) Planungsteam zusammenstellen
- Ökonomie, Ökologie und Soziales gelten als die Säulen der Nachhaltigkeit. Sowohl Ökologie als auch Soziales sind dabei eng mit dem Gesundheitsschutz verbunden. Im Hinblick auf ein nachhaltiges Bauvorhaben und dem Ziel der BaustellV<sup>1</sup> müssen diese Säulen auch bei der

---

<sup>1</sup> §1 Abs. 1 BaustellV: „Diese Verordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.“

Planung der Ausführung sowie bei der Gestaltung späterer Arbeiten an der baulichen Anlage berücksichtigt werden.

- Die RAB 32 sollte um den Aspekt der Nachhaltigkeit und hinsichtlich der interdisziplinären Informationsbereitstellung und Nutzbarkeit für die Planung und Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ergänzt werden.

Wir hoffen, mit diesen Ausführungen den weiteren Verlauf unterstützt zu haben und gehen davon aus, dass diese Berücksichtigung finden.

In Erwartung Ihrer Rückmeldung, mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Helmus'.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus

1. Vorsitzender im VSGK e.V.